

Turnierordnung des Bezirksverbands Niederbayern vom 16. April 2023

Inhalt

Turnierordnung des Bezirksverbands Niederbayern vom 16. April 2023.....	1
Abschnitt 1 - Allgemeines.....	2
§ 1 Spielregeln.....	2
§ 2 Rauchverbot	2
§ 2a Verbot von elektronischen Geräten	2
§ 3 Spielberechtigung.....	2
§ 4 Spieljahr	3
§ 5 Spielbetrieb.....	3
§ 6 Bezirksspielleiter	3
§ 6a Turnierausschreibung	4
§ 7 Protest, Beschwerde	4
Abschnitt 2 - Einzelwettbewerbe	5
§ 8 Allgemeine Regelungen	5
§ 9 Einzelmeisterschaft der Herren	5
§ 10 Einzelmeisterschaft der Damen.....	5
§ 11 Einzelmeisterschaften der Senioren	6
§ 12 Einzelmeisterschaften der Jugend	6
§ 13 Niederbayernpokal (Dähnepokal)	7
§ 14 Blitzschach-Einzelmeisterschaft.....	8
§ 15 Schnellschach-Einzelmeisterschaft	8
Abschnitt 3 – Mannschaftswettbewerbe	8
3.1 Niederbayerische Mannschaftsmeisterschaften	8
§ 16 Klassen und Ligen.....	9
§ 17 Spielmodus	9
§ 18 Wertung und StICKKämpfe.....	9
§ 19 Aufstieg	10
§ 20 Abstieg	10
§ 21 Auslosung, Terminfestlegung	10
§ 22 Mannschaftsmeldungen.....	11
§ 23 Mannschaftsnominierung	11
§ 24 Wettkampfergebnis, Wettkampfbericht	12
§ 25 Pflichten der gastgebenden Mannschaft.....	12
§ 26 Mannschaftsführer.....	12

§ 27 Mannschaftsaufstellungen	12
§ 28 Spielereinsatz	13
§ 29 Unzulässiger Spielereinsatz.....	13
§ 30 Geldbuße, Ordnungsgeld, sonstige Maßnahmen.....	13
§ 31 Fahrtkostenzuschuss.....	14
§ 31a Ausnahmesituationen.....	14
3.2 Sonstige Mannschaftsmeisterschaften	15
§ 32 Pokal-Mannschaftsmeisterschaft.....	15
§ 33 Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft	15
§ 34 Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft	16
§ 35 Jugend-Mannschaftswettbewerbe.....	16
Abschnitt 4 - Schlussvorschriften	16
§ 36 Information.....	16
§ 37 Inkrafttreten.....	16

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Spielregeln

Für Turniere des Bezirksverbands Niederbayern im Bayerischen Schachbund e.V. (BV Niederbayern) gelten, soweit diese Turnierordnung etwas nicht bestimmt, nacheinander die FIDE-Schachregeln sowie subsidiär die Turnierordnung des Bayerischen Schachbunds e.V. (BSB).

§ 2 Rauchverbot

Bei allen Veranstaltungen des BV herrscht Rauchverbot in Tagungs- und Turnierräumen.

§ 2a Verbot von elektronischen Geräten

Während der Partie haben die Spieler im Turnierareal elektronische Geräte und dazugehörige Hilfsmittel auszuschalten oder deren Nichtverwendung sicherzustellen. Zuwiderhandlungen haben einen sofortigen Partieverlust zur Folge. Ausnahmen sind vor der Partie durch den Turnierleiter bzw. Bezirksspielleiter festzulegen.

§ 3 Spielberechtigung

(1) Jedes Mitglied eines im BSB gemeldeten Schachvereins des BV oder einer im BSB gemeldeten Vereinsschachabteilung des BV bedarf zur Teilnahme an sämtlichen Meisterschaften, Turnieren oder Lehrgängen des BV eines gültigen Eintrags als aktives Mitglied in der Spielerliste seines Vereins. Wird eine Spielberechtigung aufgrund falscher Angaben erteilt, gilt diese Spielberechtigung als nicht vorhanden. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Eintrag in der Spielerliste gilt zusammen mit der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises als Nachweis der Spielberechtigung. Statt des Originals der Spielerliste kann eine Kopie vorgelegt werden. Die Nachweise sind dem Turnierleiter, Lehrgangsleiter, Mannschaftsführer oder Beauftragten der gegnerischen Mannschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt grundsätzlich am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 5 Spielbetrieb

(1) In jedem Spieljahr werden folgende Turniere durchgeführt:

1. Einzelwettbewerbe
 - a. Einzelmeisterschaft der Herren (§ 9)
 - b. Einzelmeisterschaft der Damen (§ 10)
 - c. Einzelmeisterschaften der Senioren (§ 11)
 - d. Einzelmeisterschaften der Jugend (§ 12)
 - e. Niederbayernpokal (Dähnepokal, § 13)
 - f. Blitzschach-Einzelmeisterschaft (§ 14)
 - g. Schnellschach-Einzelmeisterschaft (§ 15)
2. Mannschaftswettbewerbe
 - a. Niederbayerische Mannschaftsmeisterschaften (§§ 16 bis 31a)
 - b. Pokal-Mannschaftsmeisterschaft (§ 32)
 - c. Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft (§ 33)
 - d. Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft (§ 34)
 - e. Jugend-Mannschaftswettbewerbe (§ 35)

(2) Über die Durchführung weiterer Turniere entscheidet der Vereinsausschuss.

(3) Turniere für Jugendliche, Schüler, Mädchen oder Damen führen der Jugendspielleiter oder der Referent für Damenschach durch. Die Niederbayerische Schachjugend kann sich für ihre Turniere eine eigene Turnierordnung geben.

§ 6 Bezirksspielleiter

(1) Der Bezirksspielleiter ist für die Ausschreibung und die ordnungsgemäße Durchführung der Turniere verantwortlich. Er ist Turnierleiter bzw. Schiedsrichter im Sinne der FIDE-Schachregeln. Er kann sich von seinem Stellvertreter oder von anderen geeigneten Personen vertreten lassen.

(2) Der Bezirksspielleiter entscheidet in allen Streitfällen des Spielbetriebs. Geldbußen oder Ordnungsgelder verhängt der Bezirksspielleiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden; der Bezirksspielleiter verständigt hierüber die betroffenen Vereine und gegebenenfalls auch die Mannschaftsführer. Im Falle von Spielgemeinschaften (§ 16 Absatz 6) sind alle sie tragenden Vereine zu verständigen. Die wirksame Bekanntgabe erfolgt gemäß § 17 der Satzung des Bezirksverbands an die von den Vereinen benannte gültige E-Mail-Adresse. Als bekanntgegeben im Sinne der TO gilt eine Turnierausschreibung oder Entscheidung des Bezirksspielleiters mit Ablauf des dritten Tages nach Versand.

§ 6a Turnierausschreibung

(1) Solange und soweit diese Turnierordnung nichts anderes bestimmt, werden in der Turnierausschreibung die Einzelheiten der Durchführung, insbesondere die Teilnahmeberechtigung und die Bestimmungen über die Bedenkzeit festgesetzt.

(2) Mit der Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Turnier erkennt der Spieler die Regelungen dieser Turnierordnung und der Turnierausschreibung als verbindlich an.

(3) Sofern die Turnierausschreibung nichts anderes regelt, beträgt die Wartezeit gemäß den FIDE-Schachregeln für alle Turniere des BV 60 Minuten ab angesetztem Spielbeginn.

§ 7 Protest, Beschwerde

(1) Einen Protest, der einen Wettkampf in einem Mannschaftswettbewerb nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a), b) oder e) betrifft, kann die betroffene Mannschaft oder der betroffene Spieler innerhalb von zwei Wochen nach dem Wettkampf per E-Mail beim Bezirksspielleiter bzw. im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e) beim Jugendspielleiter einzureichen. Für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum der E-Mail beim Bezirksspielleiter bzw. Jugendspielleiter maßgebend. Die zutreffende E-Mailadresse für den Protest ist vom Bezirksspielleiter bzw. Jugendspielleiter vor Beginn der Mannschaftskämpfe zu veröffentlichen. Der Protest ist im Wettkampfbericht zu vermerken oder anzukündigen.

Über einen Protest, der einen Wettkampf in einem Wettbewerb nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. c) oder d) betrifft, entscheidet das Schiedsgericht des betreffenden Turniers.

(2) Gegen Entscheidungen des Bezirksspielleiters bzw. Jugendspielleiters oder des Schiedsgerichts des betreffenden Turniers kann die betroffene Mannschaft oder der betroffene Spieler per E-Mail Beschwerde an den BV erheben. Im Falle von Spielgemeinschaften, § 16 Absatz 6, ist jeder sie tragende Verein beschwerdebefugt, die sie tragenden Vereine können auch gemeinsam Beschwerde erheben. Übrige sie tragenden Vereine, die keine Beschwerde erhoben haben, sind nach Ablauf der Beschwerdefrist von Amts wegen zum Verfahren hinzuzuziehen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen, einzureichen. Für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum der E-Mail beim BV maßgebend. Die zutreffende E-Mail-Adresse für die Beschwerde ist vom Bezirksspielleiter bzw. Jugendspielleiter bzw. dem Schiedsgericht des betreffenden Turniers bei Bekanntgabe der Protestentscheidung mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem Bezirksspielleiter bzw. Jugendspielleiter bzw. dem Schiedsgericht des betreffenden Turniers eine Ausfertigung der Beschwerde zuzuleiten.

Zusammen mit der Beschwerdeeinlegung ist eine Beschwerdegebühr von 40 € an den BV zu zahlen. Eine Kopie des Einzahlungsbelegs ist der Beschwerde-E-Mail beizufügen. Wurde der Einzahlungsbeleg nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht vorgelegt, ist die Beschwerde unzulässig. Bei Rücknahme der Beschwerde kann die Beschwerdegebühr ganz oder teilweise erstattet werden. Im Fall des ganzen oder teilweisen Obsiegens ist sie ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Beide Parteien werden gehört. Die engere Vorstandschaft entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder der engeren Vorstandschaft, die von der die Beschwerde auslösenden Entscheidung betroffen sind, werden gehört; von Beratung und Abstimmung sind sie ausgeschlossen.

(3) Gegen Entscheidungen des BV kann die betroffene Mannschaft oder der betroffene Spieler Beschwerde beim BSB erheben. Bei Einreichung der Beschwerde ist dem 1. Vorsitzenden und dem Bezirksspielleiter bzw. Jugendspielleiter je eine Ausfertigung der Beschwerde per E-Mail zuzuleiten. Die zutreffende E-Mail-Adresse ist in der Entscheidung über die Beschwerde bekanntzugeben. Das Nähere regeln die gültigen Ordnungen des BSB.

Abschnitt 2 - Einzelwettbewerbe

§ 8 Allgemeine Regelungen

(1) Die Einzelmeisterschaften der Herren (§ 9), Damen (§ 10) und Senioren (§ 11) werden jährlich durchgeführt.

(2) Die Bedenkzeit je Spieler ist in der Turnierausschreibung so festzusetzen, dass eine DWZ-Auswertung der Partie entsprechend der gültigen Wertungsordnung des DSB möglich ist.

(3) Bei Punktgleichheit entscheidet im Vollrundenturnier über die Platzierung die Wertung nach Sonneborn-Berger, bei Wertungsgleichheit die Mehrheit der Gewinnpartien. Im Turnier nach Schweizer-System entscheidet die Buchholz-Wertung, bei erneutem Gleichstand die Sonneborn-Berger-Wertung. Streichresultate sind möglich und in der Turnierausschreibung festzusetzen. Liegt dann immer noch ein Gleichstand vor, werden die betroffenen Spieler in der Tabelle im Gleichrang platziert und gegebenenfalls mit dem Meistertitel ausgezeichnet.

§ 9 Einzelmeisterschaft der Herren

(1) Das Turnier wird nach Schweizer-System in einer oder mehreren Spielklassen durchgeführt. Bei mehreren Spielklassen wird die am höchsten bewertete Klasse als Meisterklasse bezeichnet. Bei weniger als neun Spielern kann auch ein Rundensystem gespielt werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 zum vom Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung vorgegebenen Stichtag.

(2) Der Erstplatzierte der Meisterklasse erhält den Titel "Niederbayerischer Meister" des betreffenden Jahres. Der Meister und ggf. weitere nachfolgend Platzierte sind nach Maßgabe der Turnierordnung des BSB berechtigt, an der Bayerischen Allgemeinen Meisterschaft teilzunehmen.

(3) Wird keine Einzelmeisterschaft der Damen ausgetragen, spielen die gemeldeten Damen im Turnier der Herren mit.

§ 10 Einzelmeisterschaft der Damen

(1) Die Einzelmeisterschaft wird durchgeführt, wenn mindestens vier Damen teilnehmen.

(2) Die Erstplatzierte erhält den Titel "Niederbayerische Meisterin" des betreffenden Jahres. Sie und ggf. weitere nachfolgend Platzierte sind nach Maßgabe der Turnierordnung des BSB berechtigt, an der Bayerischen Damenmeisterschaft teilzunehmen.

§ 11 Einzelmeisterschaften der Senioren

(1) Für die Einzelmeisterschaften der Senioren gelten die für die Einzelmeisterschaft der Herren maßgebenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Einzelmeisterschaften der Senioren werden für Spieler ab 60 Jahren durchgeführt.

(3) Der Erstplatzierte erhält den Titel "Niederbayerischer Seniorenmeister" des betreffenden Jahres.

§ 12 Einzelmeisterschaften der Jugend

(1) Altersklassen, Stichtag, Teilnahmeberechtigung:

Für die Einzelmeisterschaften gelten die Altersklasseneinteilungen und Stichtage der Bayerischen Schachjugend (BSJ). Es spielen:

- a. in U 18 Spieler im Alter von 18 und 17 Jahren
- b. in U 16 Spieler im Alter von 16 und 15 Jahren
- c. in U 14 Spieler im Alter von 14 und 13 Jahren
- d. in U 12 Spieler im Alter von 12 und 11 Jahren
- e. in U 10 Spieler im Alter von 10 Jahren und jünger

Teilnahmeberechtigt an der niederbayerischen Jugendmeisterschaft sind alle Jugendlichen, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllen.

Dem Jugendspielleiter ist es vorbehalten, besonders starke Spieler in einer höheren Altersklasse als in der nach Absatz 1 vorgesehenen Altersklasse starten zu lassen.

Die Teilnahmeberechtigung schließt kein Anrecht auf Unterbringung durch den BV Niederbayern, bzw. Jugendspielleiter am Veranstaltungsort bei den ndb. Jugendmeisterschaften mit ein.

(2) Entscheidungsgrundlagen:

Grundlage der Entscheidungen sind die Teilnehmerzahl und der vorgesehene Zeitrahmen. Gespielt wird im Rundensystem; bei hoher Teilnehmerzahl wird nach Schweizer-System gespielt. Die Zahl der Runden richtet sich nach der Teilnehmerzahl und dem vorgesehenen Zeitrahmen. Die Entscheidung liegt beim Turnierleiter oder Jugendspielleiter.

(3) Titel:

Der Sieger jeder Altersklasse erhält den Titel "Niederbayerischer Jugendmeister in der U***" des betreffenden Jahres.

Die Bestplatzierte der Mädchen in jeder Altersklasse erhält den Titel "Niederbayerische Jugendmeisterin in der U***" des betreffenden Jahres.

(4) Meldung für die bayerischen Jugend-Einzelmeisterschaften

Der Jugendspielleiter meldet die Teilnehmer des BV Niederbayerns an den bayerischen Jugendeinzelmeisterschaften gemäß den Platzierungen der ndb. Jugendmeisterschaften und unter Berücksichtigung der Spielberechtigung durch die BSJ. Berücksichtigt wird auch eine schon vorab dem Jugendspielleiter geäußerte Absage des Qualifizierten, oder ein durch andere Qualifikationen erworbener Startplatz bei der Bayerischen Jugendeinzelmeisterschaft. Die Meldungen erfolgen für Jungen und Mädchen getrennt, soweit bei der BSJ getrennte Meisterschaften durchgeführt werden.

§ 13 Niederbayernpokal (Dähnepokal)

(1) Spielberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 zum vom Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung vorgegebenen Stichtag.

(2) Meldung der Spieler:

Der Bezirksspielleiter nimmt die Meldung der Spieler bis zu dem in der Turnierausschreibung vorgegebenen Stichtag entgegen. Die Meldung muss enthalten:

- a. Vereinsname*
- b. Familien- und Vorname des Spielers*
- c. Wohnort und Anschrift*
- d. wenn vorhanden, Telefon (privat), Fax (privat) und E-Mail (privat).*

(3) Austragungsmodus:

Das Turnier wird im K.o.-System durchgeführt.

(4) Spielzeit:

Gespielt wird jeweils eine Partie ohne Unterbrechung. Die Bedenkzeit je Spieler ist in der Turnierausschreibung so festzusetzen, dass eine DWZ-Auswertung der Partie entsprechend der gültigen Wertungsordnung des DSB möglich ist.

(5) Remispartie:

Endet eine Partie remis, wird die Entscheidung über das Erreichen der nächsten Runde durch drei Blitzschachpartien herbeigeführt. Dabei ist die Farbe der Steine, ausgehend von der eigentlichen Partie, ständig zu wechseln. Die Bedenkzeit für die Blitzschachpartien wird in der Turnierausschreibung festgesetzt. Herrscht nach drei Blitzschachpartien Gleichstand, entscheidet die nächste gewonnene Blitzschachpartie.

(6) Auslosung, Terminfestlegung, Ergebnismeldung:

Der Bezirksspielleiter nimmt die Auslosung vor. Er gibt den Spielern das Ergebnis der Auslosung und den Spieltermin der 1. Runde mindestens drei Wochen vor Beginn der 1. Runde bekannt. Bei einer unpassenden Zahl wird eine Vorrunde gespielt. Der Spieler, der Heimrecht genießt, hat das Ergebnis spätestens zwölf Stunden nach Wettkampfbeginn dem Bezirksspielleiter zu melden.

(7) Heimrecht und Terminvorschläge:

Der Führer der schwarzen Steine hat Heimrecht. Er hat seinem Gegner unverzüglich nach Erhalt der Turnierliste oder nach Bekanntgabe des nächsten Gegners drei Spieltermine vorzuschlagen, die am Wochenende liegen sollen. Der Gegner muss einen der drei Terminvorschläge annehmen. § 17 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(8) Anderweitige Durchführung:

Der Bezirksspielleiter kann für eine oder mehrere Runden eine von den Absätzen 6 und 7 abweichende Austragung des Turniers vornehmen. Die weiteren Bestimmungen hat der Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung zu treffen.

(9) Titelgewinn:

Der Gewinner des Niederbayernpokals erhält den Titel "Niederbayerischer Pokalmeister" des betreffenden Jahres. Er und ggf. weitere nachfolgend Platzierte sind nach Maßgabe der Turnierordnung des BSB berechtigt, am bayerischen Pokalturnier teilzunehmen.

§ 14 Blitzschach-Einzelmeisterschaft

(1) Die Blitzschach-Einzelmeisterschaft wird jährlich mit unbegrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 zum vom Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung vorgegebenen Stichtag.

(2) Es gelten die FIDE-Blitzschachregeln. Die Bedenkzeit wird in der Turnierausschreibung festgesetzt.

(3) Der Erstplatzierte erhält den Titel „Niederbayerischer Blitzschachmeister“ des betreffenden Jahres. Er und ggf. weitere nachfolgend Platzierte sind nach Maßgabe der Turnierordnung des BSB berechtigt, an der Bayerischen Blitzschach-Einzelmeisterschaft teilzunehmen.

(4) Bei Punktgleichheit entscheidet im Vollrundenturnier über die Platzierung die Wertung nach Sonneborn-Berger, bei Wertungsgleichheit die Mehrheit der Gewinnpartien. Im Turnier nach Schweizer-System entscheidet die Buchholz-Wertung, bei erneutem Gleichstand die Sonneborn-Berger-Wertung. Streichresultate sind möglich und in der Turnierausschreibung festzusetzen. Liegt dann immer noch ein Gleichstand vor, werden die betroffenen Spieler in der Tabelle im Gleichrang platziert.

(5) Wird keine Blitzschach-Einzelmeisterschaft der Damen ausgetragen, spielen die gemeldeten Damen im Turnier der Herren mit.

(6) Weitere Bestimmungen sind der Turnierausschreibung zu entnehmen.

§ 15 Schnellschach-Einzelmeisterschaft

(1) Die Schnellschach-Einzelmeisterschaft wird jährlich mit unbegrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 zum vom Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung vorgegebenen Stichtag.

(2) Gespielt werden sieben Runden nach den FIDE-Schnellschachregeln; die Bedenkzeit wird in der Turnierausschreibung festgesetzt.

(3) Der Erstplatzierte erhält den Titel "Niederbayerischer Schnellschachmeister" des betreffenden Jahres.

(4) Der Erstplatzierte und ggf. weitere nachfolgend Platzierte sind nach Maßgabe der Turnierordnung des BSB berechtigt, an der Bayerischen Schnellschach-Einzelmeisterschaft teilzunehmen.

Abschnitt 3 – Mannschaftswettbewerbe

3.1 Niederbayerische Mannschaftsmeisterschaften

§ 16 Klassen und Ligen

(1) Die Mannschaftsmeisterschaften werden in Ligen und Klassen durchgeführt. Die Einteilung der Ligen und Klassen nimmt der Bezirksspielleiter nach regionalen Gesichtspunkten von Jahr zu Jahr vor.

(2) Die Niederbayernliga umfasst zehn Mannschaften.

(3) Die Bezirksligen Ost und West sollen die Maximalzahl von zehn Mannschaften umfassen.

(4) Die Einteilung der Kreisligen Ost und West erfolgt, sobald alle Meldungen eingegangen sind, nach geografischen Gesichtspunkten und anfallenden Fahrtstrecken; dabei werden Wünsche der meldenden Vereine nach Möglichkeit berücksichtigt. Vereine, die Sechsermannschaften stellen, werden hier eingereiht.

(5) Die Einteilung der Kreisklassen Ost und West erfolgt, wenn mindestens vier Mannschaften als Teilnehmer gemeldet sind. Vereine, die Vierermannschaften stellen, werden hier eingereiht.

(6) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist möglich. Für sie gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit nicht anders bestimmt, entsprechend.

§ 17 Spielmodus

(1) Die Bedenkzeit für alle Klassen und Ligen je Spieler ist in der Turnierausschreibung so festzusetzen, dass eine DWZ-Auswertung der Partien entsprechend der gültigen Wertungsordnung des DSB möglich ist.

(2) Bei Spielen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Straubing gelten folgende Bestimmungen:

- a. Spieltag ist Samstag, 10.00 Uhr. Spielort ist die JVA Straubing.
- b. Der Personenkreis der Spieler unterliegt Einschränkungen.
- c. Erforderliche weitere Bestimmungen werden mit der JVA abgesprochen und den betroffenen Spielern mitgeteilt.

§ 18 Wertung und StICKKämpfe

(1) Die Wettkämpfe werden grundsätzlich einrundig durchgeführt, bei Bedarf kann die Turnierausschreibung auch mehrere Runden vorsehen. Der Bezirksspielleiter kann für eine oder mehrere Runden eine zentrale Austragung der Wettkämpfe vornehmen. Die weiteren Bestimmungen hat der Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung zu treffen.

(2) Der Bezirksspielleiter regelt die Wertung und die Durchführung erforderlicher StICKKämpfe.

(3) Die StICKKämpfe werden nach Beendigung der Wettkämpfe der bayerischen Ligen ausgetragen; die Spieltermine werden den betroffenen Mannschaften fristgerecht mitgeteilt. Diese finden auf neutralem Platz, der vom Bezirksspielleiter vorgegeben wird, statt. Die Farbverteilung wird vom Bezirksspielleiter ausgelost.

(4) Gewertet wird nach Mannschaftspunkten, wobei ein Mannschaftssieg 2 Punkte, ein Mannschaftsremis 1 Punkt und eine Mannschaftsniederlage 0 Punkte zählt. Für einen Mannschaftssieg sind mehr als 50 % der möglichen Brettunkte erforderlich (Achtermannschaft 4,5, Sechsermannschaft 3,5, Vierermannschaft 2,5 Brettunkte).

(5) Sind mehrere Mannschaften nach Mannschaftspunkten punktgleich, entscheidet über den Tabellenplatz die Zahl der erreichten Brettunkte. Herrscht danach ebenfalls Gleichstand, entscheidet der direkte Vergleich, danach die Berliner Wertung, danach das Los.

(6) Eine spielberechtigte Mannschaft, die nicht am Spielbetrieb teilnimmt, erhält keine Mannschafts- oder Brettunkte.

Tritt eine Mannschaft zu mehr als der Hälfte der Anzahl der Runden nicht an, so werden die von ihr bzw. gegen sie erzielten Punkte gänzlich gestrichen.

§ 19 Aufstieg

(1) Niederbayernliga:

Der Erstplatzierte erhält den Titel „Niederbayerischer Mannschaftsmeister“ des betreffenden Jahres und steigt in die Regionalliga Süd-Ost auf. Sollte dies gemäß den gültigen Ordnungen des BSB nicht möglich sein, steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf. Entscheidungen übergeordneter Ebenen zur Besetzung der dortigen Klassen und Ligen bleiben hiervon unberührt.

(2) Bezirksliga Ost und West:

Der Erstplatzierte jeder Liga steigt in die Niederbayernliga auf. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, erhält die nächstplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht, jedoch maximal der Rangdritte. Entscheidungen des Bezirksspielleiters zur Erfüllung von § 16 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

(3) Kreisliga Ost und West:

Der Erstplatzierte jeder Kreisliga steigt in die für ihn zutreffende Bezirksliga Ost oder West auf. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, erhält die nächstplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht, jedoch maximal der Rangdritte. Entscheidungen des Bezirksspielleiters zur Erfüllung von § 16 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) Kreisklasse Ost und West:

Eine Ummeldung zur Kreisliga Ost oder West ist möglich, wenn statt einer Vierermannschaft eine Sechsermannschaft gemeldet werden kann. Weitere erforderliche Regelungen trifft der Bezirksspielleiter.

§ 20 Abstieg

(1) Niederbayernliga:

Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte steigen in die jeweils für sie zutreffende Bezirksliga Ost oder West ab. § 16 Absatz 1 gilt vorrangig. Aus den Klassen und Ligen des BSB oder DSB herunterkommende Mannschaften werden in der Niederbayernliga eingereiht, sofern nicht anders gewünscht.

(2) Bezirksliga Ost und West:

Der Tabellenletzte steigt in die jeweils für ihn zutreffende Kreisliga Ost oder West ab. § 16 Absatz 2 gilt vorrangig.

§ 21 Auslosung, Terminfestlegung

(1) Der Rundenplan ergibt sich grundsätzlich durch die Auslosung; die ausgelosten Paarungen werden den betroffenen Mannschaften mitgeteilt.

(2) Der Terminplan wird vor Beginn der Wettkämpfe den betroffenen Mannschaften mitgeteilt. Die Termine sind einzuhalten.

(3) Die Wettkämpfe finden grundsätzlich in der Niederbayernliga und in den West-Ligen am Sonntag um 10.00 Uhr sowie in den Ost-Ligen am Samstag um 14 Uhr statt. In beiderseitigem Einverständnis der Mannschaften kann auch zu einem anderen Wochentag oder Zeitpunkt gespielt werden; das gilt für sämtliche Ligen und Klassen. Für die JVA Straubing gelten die Sonderbestimmungen des § 17 Absatz 2.

(4) Die zeitliche Verlegung von Wettkämpfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksspielleiters. Einen Anspruch auf Verlegung besitzt eine Mannschaft nur, wenn sie Spitzenspieler für Schachturniere, die über die Bezirksverbandsebene hinausgehen, abstellt, bei nicht vorhersehbaren, unzumutbaren Straßenverhältnissen sowie in Fällen, bei denen nach den FIDE-Schachregeln ein Wettkampfbeginn nach verständiger Würdigung durch den Schiedsrichter verschoben wird. Von der Verlegung ist der Bezirksspielleiter durch den Mannschaftsführer der die Verlegung verursachenden Mannschaft spätestens zwölf Stunden nach angesetztem Wettkampfbeginn zu verständigen.

(5) Die letzte Runde der Wettkämpfe muss in der jeweiligen Liga oder Klasse von allen Mannschaften am gleichen Tag und zur gleichen Stunde gespielt werden. Eine Verlegung nach Absatz 3 Satz 2 kommt nicht in Betracht. Absatz 4 sowie § 17 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Mannschaftsmeldungen

(1) Vorberechtigte Mannschaften haben ihre Teilnahme bis zu dem vom Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung festgesetzten Termin zu melden. Dies gilt für alle Ligen und Klassen.

(2) Die gemeldete Mannschaftsnominierung ist für die Dauer des Turniers verbindlich. Die Nominierungsreihenfolge ist während des Turniers einzuhalten. Brett-Tausch ist nicht möglich.

(3) Spieler können in der Niederbayernliga und in der Bezirksliga nach Ablauf der Frist für Mannschaftsnominierungen gemäß § 27 Absatz 2 nicht nachgemeldet werden. In der Kreisliga und Kreisklasse sind Nachmeldungen von Spielern bis zum 30.11. des Jahres zulässig, sofern kein Vereinswechsel des betroffenen Spielers erfolgt. Der nachgemeldete Spieler erhält die nächste, fortlaufende Meldenummer. Absatz 5 findet bei Nachmeldungen keine Anwendung.

(4) Das Offenlassen von Brettern ist zulässig. Eine bestimmte Brettreihenfolge beim Offenlassen muss nicht eingehalten werden. Ein spielberechtigter Spieler muss auch bei offengelassenen Brettern namentlich aufgeführt werden (ein Offenlassen ohne Namen ist nicht möglich). Fünf Minuten vor Beginn des Mannschaftskampfes haben die Mannschaftsführer die vollständigen Mannschaftsaufstellungen auszutauschen.

(5) Der Bezirksspielleiter kann die Mannschaftsnominierung ganz oder teilweise zurückweisen, wenn, ohne dass dies begründet ist, Spieler an nachrangigen Brettern gemeldet werden, die um mehr als 300 DWZ-Punkte besser sind, als an vorrangigen Brettern gemeldete Spieler. Dies gilt für alle Ligen und Klassen. Als Stichtag gilt der Meldetermin gemäß § 27 Absatz 2.

§ 23 Mannschaftsnominierung

(1) Die teilnehmenden Vereine haben die Mannschaften (Spieler und Mannschaftsführer) in der durch Turnierausschreibung des Bezirksspielleiters bestimmten Form und Frist zu benennen.

(2) In der Niederbayernliga dürfen höchstens 23, in allen (darunterliegenden) weiteren Ligen und Klassen höchstens 28 Spieler benannt werden.

§ 24 Wettkampfergebnis, Wettkampfbericht

- (1) Die gastgebende Mannschaft hat das Wettkampfergebnis spätestens zwölf Stunden nach Wettkampfbeginn auf der Homepage einzutragen.
- (2) Der schriftliche Wettkampfbericht ist von der gastgebenden Mannschaft vorzubereiten, von beiden Mannschaftsführern nach Wettkampfe zu unterzeichnen und von der gastgebenden Mannschaft bis zum Ende des Spieljahrs zu archivieren. Nach Aufforderung ist dieser unterzeichnete Wettkampfbericht im Original unverzüglich an den Bezirksspielleiter zu senden. Der Wettkampfbericht muss das Wettkampfergebnis, die Brettreihenfolge und Namen der Spieler, die Nummern der Spieler in der Meldeliste sowie besondere Vorkommnisse enthalten.

§ 25 Pflichten der gastgebenden Mannschaft

- (1) Die gastgebende Mannschaft ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wettkampfs verantwortlich. Insbesondere hat sie für ein geeignetes Spiellokal zu sorgen. Sie ist verpflichtet, vollzähliges und einwandfreies Spielmaterial (einschließlich Schachuhren) zu stellen.
- (2) Bei den Spielen der Niederbayernliga (§ 16 Absatz 2) hat die gastgebende Mannschaft die Aufgabe, die Partien elektronisch zu erfassen und im PGN-Format binnen einer Woche nach dem Wettkampf dem Bezirksspielleiter zu übermitteln.

§ 26 Mannschaftsführer

- (1) Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer (mit Namen, Telefonnummer und E-Mailadresse) benennen.
- (2) Der Mannschaftsführer vertritt die Interessen seiner Mannschaft im Wettkampf. Er soll die Turnierordnung des BV und die FIDE-Schachregeln in der jeweils aktuellen Fassung mit sich führen.
- (3) Für strittige Entscheidungen der Mannschaftsführer oder des von beiden Mannschaften übereinstimmend benannten Schiedsrichters gilt § 6 Absatz 2 Satz 1.

§ 27 Mannschaftsaufstellungen

- (1) Die Mannschaft, der in der Paarungstabelle zuerst genannt wird, ist die gastgebende Mannschaft. Die gastgebende Mannschaft hat an den Brettern mit gerader Zahl die weißen Steine.
- (2) Die Mannschaftsnominierungen müssen je Klasse und Liga getrennt bis zum 15.09. einer jeden Saison vorgenommen werden. Über Fristverlängerungen entscheidet der Bezirksspielleiter in begründeten Fällen. Korrekturen oder Änderungen nach Abgabe der Mannschaftsnominierung sind nur bis zum 15.09 bzw. im Fall der Fristverlängerung bis zum Ende der Verlängerung möglich. Nicht als Korrekturen oder Änderungen gelten Änderungen nach Zurückweisungen durch den Bezirksspielleiter wegen § 3 Absatz 1 oder § 22 Absatz 5 sowie zulässige Nachmeldungen gemäß § 22 Absatz 3. Die Mannschaftsnominierungen werden vor Beginn der Turniere allen teilnehmenden Vereinen bekannt gegeben.
- (3) Liegt bei Wettkampfbeginn für eine Mannschaft keine Mannschaftsaufstellung vor, sind die Uhren der Spieler dieser Mannschaft anzustellen. Fehlen beide Mannschaftsaufstellungen, sind die Uhren der Spieler mit den weißen Steinen anzustellen.

§ 28 Spielereinsatz

(1) Bei Stichkämpfen sind alle Spieler spielberechtigt, die am letzten Spieltag der jeweiligen Klasse oder Liga der beteiligten Mannschaft noch spielberechtigt waren. Zwischen letztem Spieltag und dem Stichkampf erfolgte Änderungen der Spielberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 sind unbeachtlich.

(2) Spieler dürfen in einer Runde nur einmal eingesetzt werden. Als eingesetzt im Sinne dieser Turnierordnung gilt ein Spieler bei Nennung im Wettkampfbericht gemäß § 24 Absatz 2. Zu einer Runde gehören alle Klassen- und Ligakämpfe des DSB, die nach dem Terminplan dieselbe Rundenummer haben. Die Verlegung eines Wettkampfs ändert nichts an der Zugehörigkeit zur ursprünglichen Runde. Die dabei zu berücksichtigenden Klassen und Ligen sind: die Schachbundesliga, alle Klassen und Ligen des DSB, alle Klassen und Ligen des BSB und alle Klassen und Ligen des BV. Nicht zu berücksichtigen sind internationale Wettbewerbe, Klassen und Ligen des Auslands, anderer Landesverbände des DSB und anderer Bezirksverbände des BSB, Jugend- und Damenwettbewerbe, Blitz- und Schnellschach-Wettbewerbe, sonstige Einzelturniere und Pokalmeisterschaften.

§ 29 Unzulässiger Spielereinsatz

(1) Wird ein Spieler an einem falschen Brett eingesetzt, so wird seine Partie als verloren gewertet. Ein Brett gilt als falsch, wenn der Spieler bei korrekter Reihenfolge der im Wettkampf aufgestellten Spieler an einem anderen Brett eingesetzt würde.

(2) Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung hat den Verlust des Wettkampfs mit Aberkennung aller Brettunkte zur Folge; überdies wird eine Geldbuße verhängt (§ 30 Absatz 6). Der gegnerischen Mannschaft werden entsprechend die Mannschafts- und Brettunkte gutgeschrieben. Setzen beide Mannschaften Spieler ohne Spielberechtigung ein, erhält keine Mannschaft Mannschafts- oder Brettunkte. Im Fall des § 28 Absatz 2 hat dies den Verlust der Wettkämpfe der Mannschaften in den niedrigeren Klassen und Ligen zur Folge. Sofern ein Verein mehrere Mannschaften in einer Klasse und Liga stellt, gilt die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl als höher im Sinne dieses Absatzes. Sollte ein Verein in einer Klasse und Liga sowohl mit einer eigenen Mannschaft als auch im Verbund von Spielgemeinschaften antreten, gilt die eigene Mannschaft als höher im Sinne dieses Absatzes.

§ 30 Geldbuße, Ordnungsgeld, sonstige Maßnahmen

(1) Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, werden der gegnerischen Mannschaft die Mannschaftspunkte mit 2:0 und die Brettunkte bei einer Achtermannschaft mit 8:0, bei einer Sechsermannschaft mit 6:0 und bei einer Vierermannschaft mit 4:0 gutgeschrieben. Treten beide Mannschaften nicht an, erhält keine Mannschaft Mannschafts- oder Brettunkte.

(2) Als Nichtantreten nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach § 21 Absatz 3 Satz 2 bis zum nach § 21 Absatz 2 festgesetzten Spieltermin ein anderer Termin für den Wettkampf vereinbart wird oder wenn nach § 21 Absatz 4 ein Anspruch auf Verlegung besteht.

(3) Eine Achtermannschaft muss mit mindestens vier, eine Sechsermannschaft mit mindestens drei, eine Vierermannschaft mit mindestens zwei Spielern antreten. Bei Nichtantreten einer Mannschaft verhängt der Bezirksspielleiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden ein Ordnungsgeld. Das Ordnungsgeld beträgt in der Niederbayernliga bis zu 150 €, in der Bezirksliga bis zu 100 €, in der Kreisliga bis zu 100 € und in der Kreisklasse bis zu 50 €. Von der Verhängung eines Ordnungsgeldes wird einmalig abgesehen, wenn eine

Mannschaft im Fall des § 21 Absatz 3 Satz 1 nicht bis zum letzten Donnerstag vor dem festgesetzten Spieltermin, 20 Uhr, abgesagt und den Bezirksspielleiter verständigt hat. Im Fall des § 21 Absatz 3 Satz 2 gilt eine Frist von 48 Stunden vor dem Wettkampfbeginn. Wird im Fall des § 21 Absatz 3 Satz 2 am Samstag oder Sonntag, aber an einem anderen Zeitpunkt gespielt, gilt Satz 4 entsprechend. Eine Verlegung eines Wettkampfes nach Absatz 2 geht einer Absage nach Absatz 3 vor.

(3a) Bei Offenlassen (§ 22 Absatz 4) der beiden letzten Bretter fällt keine Geldbuße an. Werden andere Bretter offengelassen, so hat die Mannschaft in der Niederbayernliga bei den Brettern 1 bis 3 Euro 40,--, bei den Brettern 4 bis 6 Euro 25,-- und in der Bezirksliga bei den Brettern 1 bis 3 Euro 30,--, bei den Brettern 4 bis 6 Euro 15,-- und in der Kreisliga bei den Brettern 1 bis 3 Euro 10,-- und in der Kreisklasse bei den Brettern 1 bis 2 Euro 10,-- zu bezahlen. Fallen mehr als 50 Prozent der Mannschaftsspieler aus, so gilt § 30 Absatz 3.

(4) Tritt eine Mannschaft nach Turnierbeginn vom Turnier zurück, verhängt der Bezirksspielleiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden ein Ordnungsgeld. Das Ordnungsgeld beträgt in der Niederbayernliga bis zu 300 €, in der Bezirksliga bis zu 200 €, in der Kreisliga bis zu 200 € und in der Kreisklasse bis zu 100 €. Als Turnierbeginn im Sinne dieses Absatzes gilt im Falle der Mannschaftskämpfe nach den §§ 16 – 31a die gemäß § 22 Absatz 1 vorgenommene Mannschaftsmeldung.

(5) Der Bezirksspielleiter kann im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden Verstöße gegen die Turnierordnung und die FIDE-Schachregeln mit Punktverlust, Neuansetzung einer Partie oder eines Wettkampfs ahnden.

(5a) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 25 Absatz 2 wird mit einer Geldbuße von 30 € belegt.

(6) Verstöße gegen die Meldevorschriften und sonstige Vorschriften der Turnierordnung werden mit einem Ordnungsgeld bis zu 100,- € belegt. Das Ordnungsgeld verhängt der Bezirksspielleiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

(6a) Über ein Absehen von einer Bußgeldfestsetzung in außergewöhnlichen Fällen gemäß Absatz 3a und Absatz 5a entscheidet der Bezirksspielleiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

(7) Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 30 ist § 7 maßgebend.

(8) Zur Erzwingung der Bezahlung eines verhängten Ordnungsgelds oder Geldbuße kann die engere Vorstandschaft Sperren anordnen, insbesondere den Ausschluss von Mannschaftskämpfen oder Einzelturnieren auf Bezirksverbandsebene. Die Anordnung ist den betroffenen Vereinen schriftlich bekannt zu geben. Im Falle von Spielgemeinschaften, § 16 Absatz 6, sind die sie tragenden Vereine jeweils Gesamtschuldner und jeder schuldet die Ordnungsgelder oder Geldbußen. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Vereinbarungen innerhalb der Spielgemeinschaft sind insoweit für den Bezirksverband unbeachtlich.

§ 31 Fahrtkostenzuschuss

(1) Sofern ein Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, wird dieser nach Beendigung der Runden ausbezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Kassenwart.

§ 31a Ausnahmesituationen

(1) In besonders schweren Ausnahmesituationen (z. B. Krieg, Pandemie usw.) kann der Bezirksspielleiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften gemäß §§ 16-31 der Turnierordnung vor deren Beginn aussetzen oder durch alternative Mannschaftsmeisterschaften ersetzen.

Dabei hat der Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung anzugeben, inwieweit Regelungen der TO gemäß §§ 16 - 31 bei alternativen Mannschaftsmeisterschaften angewandt werden.

(2) Tritt während bereits begonnener Mannschaftsmeisterschaften eine besonders schwere Ausnahmesituation ein, entscheidet die engere Vorstandschaft auf Vorschlag des Bezirksspielleiters, ob und inwieweit Maßnahmen nach Absatz 1 ergriffen werden müssen. Als Beginn ist hierbei mindestens eine fertig gespielte Runde je Liga oder Klasse anzusehen.

3.2 Sonstige Mannschaftsmeisterschaften

§ 32 Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

(1) Teilnahmeberechtigt sind Vierermannschaften aller im BSB gemeldeten Vereine des BV.

(2) Das Turnier wird im K.o.-System durchgeführt. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften stellen. Bei unpassender Teilnehmerzahl wird eine Vorrunde gespielt.

(3) Die erste Runde wird nach Möglichkeit auf Landkreisebene (Landkreise einschließlich kreisfreier Städte) ausgelost. Ab dem Viertelfinale erfolgt die Auslosung auf Bezirksverbandsebene.

(4) Die gastgebende Mannschaft hat an den Brettern 1 und 4 die schwarzen und an den Brettern 2 und 3 die weißen Steine.

(5) Die Bedenkzeit je Spieler ist in der Turnierausschreibung so festzusetzen, dass eine DWZ-Auswertung der Partie entsprechend der gültigen Wertungsordnung des DSB möglich ist.

(6) Endet ein Wettkampf unentschieden, gilt die Berliner-Wertung (Brett 1, 4 Punkte; Brett 2, 3 Punkte; Brett 3, 2 Punkte; Brett 4, 1 Punkt). Gewinnt eine Mannschaft an den Brettern 1 und 4, die andere an den Brettern 2 und 3, entscheidet der Gewinn an Brett 1 über das Weiterkommen der Mannschaft. Enden alle Partien remis, müssen alle Spieler je eine Blitzschachpartie spielen, bis eine Entscheidung gefallen ist. Die Bedenkzeit für die Blitzschachpartie wird in der Turnierausschreibung festgesetzt. Auch für den Blitzschachwettkampf findet die Berliner-Wertung Anwendung.

(7) § 17 Absatz 2 und § 24 gelten entsprechend. Spieler dürfen in einer Runde der Pokal-Mannschaftsmeisterschaft nur einmal eingesetzt werden.

(8) Der Bezirksspielleiter kann für eine oder mehrere Runden eine zentrale Austragung der Wettkämpfe vornehmen. Die weiteren Bestimmungen hat der Bezirksspielleiter in der Turnierausschreibung zu treffen.

(9) Die erstplatzierte Mannschaft erhält den Titel „Niederbayerischer Mannschaftspokalmeister“ des betreffenden Jahres. Sie und ggf. weitere nachfolgend Platzierte sind nach Maßgabe der Turnierordnung des BSB berechtigt, am Bayerischen Mannschaftspokalturnier teilzunehmen.

§ 33 Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft

(1) Teilnahmeberechtigt sind Vierermannschaften aller im BSB gemeldeten Vereine des BV.

(2) Es gelten die FIDE-Blitzschachregeln.

(3) Einzelheiten regelt die jeweilige Turnierausschreibung.

(4) Die erstplatzierte Mannschaft erhält den Titel „Niederbayerischer Blitzschach-Mannschaftsmeister“ des betreffenden Jahres. Sie und ggf. weitere nachfolgend Platzierte sind nach Maßgabe der Turnierordnung des BSB berechtigt, an der Bayerischen Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft teilzunehmen.

§ 34 Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft

(1) Die Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft wird jährlich durchgeführt.

(2) Teilnahmeberechtigt sind Vierermannschaften aller im BSB gemeldeten Vereine des BV.

(3) Weitere Einzelheiten regelt die jeweilige Turnierausschreibung.

(4) Das Turnier wird an einem Tag durchgeführt.

(5) Es gelten die FIDE-Schnellschachregeln.

(6) Die erstplatzierte Mannschaft erhält den Titel „Niederbayerischer Schnellschach-Mannschaftsmeister“ des betreffenden Jahres. Sie und ggf. weitere nachfolgend Platzierte sind nach Maßgabe der Turnierordnung des BSB berechtigt, an der Bayerischen Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft teilzunehmen.

§ 35 Jugend-Mannschaftswettbewerbe

(1) Bei genügender Teilnehmerzahl werden jährlich eine Jugend-Mannschaftsmeisterschaft und eine Jugendpokal-Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt.

(2) Der Jugendspielleiter entscheidet über Art und Weise der Durchführung.

(3) Die Sieger der Wettbewerbe sind berechtigt, an den entsprechenden BSJ-Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Der BV führt jährlich einen Schulschach-Mannschaftswettbewerb für allgemeinbildende Schulen durch.

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

§ 36 Information

(1) Der BV übermittelt die Turnierordnung an alle Mitgliedsvereine.

(2) Die Mitgliedsvereine sollen Mannschaftsführer, Spielleiter und Spieler über die Turnierordnung informieren.

§ 37 Inkrafttreten

Die Turnierordnung tritt mit Wirkung vom 16.04.2023 in Kraft, später beschlossene Änderungen werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Landshut, 16.04.2023

gez. Klaus Kreuzer, 1. Vorsitzender